

**Vereinssatzung**  
**Jung und Alt im Quartier**  
vom  
20.01.2022

**Präambel**

An einem Ort der Begegnung der Generationen entstehen lebendige Beziehungen zwischen Einzelpersonen, Familien und Gruppen. Diese sind notwendig für das Entstehen tragfähiger Netzwerke der nachbarschaftlichen Unterstützung im Alltag und Grundlage für eine soziale Quartiersentwicklung.

**§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Jung und Alt im Quartier“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“
- (2) Er hat den Sitz in Karlsruhe.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe und des Umweltschutzes. Der bürgerschaftlich getragene Verein ist vor allem für die Vernetzung und die Einbindung der Begegnungsstätte für Jung und Alt in das Quartier der Stadtteile Beiertheim und Bulach verantwortlich. Die Begegnungsstätte hat die Funktion einer „Drehscheibe“ im Quartier.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Einrichtung, Unterhaltung und Förderung einer Begegnungsstätte „Stadtteilcafé“, die insbesondere Raum gibt für
  - Beratungs- und Hilfsangebote für pflegebedürftige Bewohner und deren Angehörige
  - Entlastungsangebote für pflegende Angehörige
  - Willkommensnachmittage für Neubürger im Quartier
  - Infobörse aus dem Leben im Stadtteil
  - Kooperationen mit Kindergärten, Schulen, Vereinen, Initiativen und Verbänden
  - Umweltpädagogische Veranstaltungen für alle Altersgruppen
  - Lese- und Spielnachmittage

**§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter des Vorstands oder Mitglieder mit besonderen Funktionen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung wird jeweils zum Jahresende wirksam.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

#### **§ 5 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist jeweils im Februar des laufenden Jahres zu entrichten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, in Ausnahmefällen den Betrag ganz oder teilweise zu erlassen.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn die Einberufung von 25% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg (per Email) erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Post- oder Email-Adresse gerichtete ist. Virtuelle Versammlungen sind grundsätzlich möglich.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser

- Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
    - Beschlussfassung über Jahresrechnung und Jahresbericht
    - Wahl und Entlastung des Vorstandes
    - Wahl der Kassenprüfer
    - Aufnahme von Darlehen und Anmietung von Räumen
    - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Verein
    - Satzungsänderungen
    - Auflösung des Vereins
  - (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, kann aber per schriftlicher Vollmacht an ein anderes Mitglied erteilt werden. Eine Anhäufung von Stimmrechtsvollmachten in einer Person ist ausgeschlossen.
  - (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  - (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom/von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/er Stellvertreter:in, sowie Schriftführer:in und Kassierer:in.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter:in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder Vorstand i.S. § 26 BGB ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vorsitzenden, der/die Kassierer:in und der/die Schriftführer:in werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt.
- (4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte des laufenden Vereins nach Zustimmung der Mitgliederversammlung eine/n Geschäftsführer:in bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vereins mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung erfolgt durch den/die Vorsitzende:n schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich und digital gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder die Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich, fernmündlich oder digital erklären. Alle gefassten Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen.

## **§ 9 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung kann für jedes Geschäftsjahr eine/n Kassenprüfer:in sowie eine/n stellvertretende/n Kassenprüfer:in wählen, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Kassenprüfer:innen müssen nicht Mitglied des

Vereins sein. Der/die Kassenprüfer, im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein/ihr Stellvertreter:in, prüft die Buchführung und den Jahresabschluss, berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung, fertigt ein Protokoll über die Prüfung und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.

## **§ 10 Satzungsänderung**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen den Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur bei rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Förderverein der Eltern und Freunde der Grundschule Beiertheim e.V. und an den Verein der Eltern und Freunde der Grundschule Bulach e.V.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende einzeln vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Karlsruhe, den 20.01.2022

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende:r

\_\_\_\_\_  
Stellvertreter:in

\_\_\_\_\_  
Schriftführer:in